

### **Durchführung einer Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ein Meinungsbildungs- und Beschlussorgan. Sie muss das Vereinsgeschehen des vorangegangenen Jahres aufzeigen und die notwendigen Beschlüsse für ein erfolgreiches Vereinsgeschehen des kommenden Jahres oder sogar der kommenden Jahre festlegen. Mit den folgenden Hinweisen wollen wir die Vorstände in unseren Mitgliedsvereinen bei der Arbeit für die Durchführung dieser Versammlung unterstützen.

### **Teilnahmeberechtigung**

- Wer darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen ?
- Zulässigkeit der Teilnahme von Gästen – bspw. Rechtsanwälten - ?
- Haben Gäste Rederecht ?
- Teilnahmerecht der Presse ( grundsätzlich nein !)

### **Beschlussfähigkeit**

- Wie viele Mitglieder müssen laut Satzung anwesend sein ?
- Was passiert, wenn die Mitgliederversammlung beschlussunfähig ist ?
- Gibt es ein Quorum, das einzuhalten ist ?
- Muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden ?
- Kann nach einer kurzen Pause die Mitgliederversammlung fortgesetzt werden ?
- Sind die Voraussetzungen für die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfüllt wie:  
Form (schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung , e- Mail?)  
Frist (rechtzeitiger Zugang!)  
Tagesordnung (alle zur Beschlussfassung anstehenden Punkte müssen verzeichnet sein, insbesondere beachten bei Satzungsänderungen – Mitteilung!!!)  
Wer beruft ein? (in der Regel der Vorstand nach Vorstandsbeschluss-Vier-Augenprinzip beachten!)

### **Stimmberechtigung**

- Wer darf abstimmen ? (Problem: Eltern für ihre Kinder?)
- Gibt es eine Einschränkung oder Erweiterung (besondere Rechte) des Stimmrecht ?
- Muss das Stimmrecht persönlich ausgeübt werden (in der Sitzung)?
- Ist eine Vertretung statthaft ?
- Müssen Vollmachten vorgelegt werden ?
- Wie ist das Stimmrecht der Minderjährigen geregelt?
- Wer ist - bei welchem Punkt-vom Stimmrecht ausgeschlossen (§ 34 BGB-Interessenkollision)?

### **Ermittlung der Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen**

- Gibt es eine Geschäftsordnung mit konkreten Regelungen ?
- Welche Abstimmungsmehrheiten sind zu berücksichtigen ? (einfache Mehrheit; 2/3 – Mehrheit;  $\frac{3}{4}$ Mehrheit ?)
- Überprüfung der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder (Ist jemand vor dem Versammlungsraum–auf der Toilette -?; Ist jemand schon gegangen? Hat sich jemand aus der Anwesenheitsliste austragen lassen?)
- Wie sind Enthaltung und ungültige Stimmen bei Abstimmungen und Wahlen zu bewerten? (Bundesgerichtshof: Wenn die Satzung keine Regelung enthält sind Enthaltungen irrelevant, sowohl bei der Feststellung der abgegebenen Stimmen und hier der Ermittlung der erforderlichen Mehrheiten, als auch bei der Feststellung des Abstimmungs- , Wahlergebnisses!) § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB : Maßgebend ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

### **Anträge und deren Behandlung**

- Anträge sollten wie folgt aufgebaut sein:  
I. Präambel (Antrag an die Mitgliederversammlung)  
II. Antragsinhalt (in Beschlussform)  
III. Begründung (auch mit Verweis auf mündliche Begründung in der MGV)

Anträge müssen klar formuliert sein und eine für den Vorstand ausführbare Anweisung enthalten.

Das Antragsrecht ergibt sich aus der Satzung, ist mitgliederschaftliches Mitgestaltungs- / Mitwirkungsrecht. Jedem Antrag – sei er auch noch so unsinnig – ist die entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen.

Gem. § 32 I 1 werden die Angelegenheiten des Vereins in der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung geregelt. Notwendig ist die Bezeichnung eines Gegenstandes bei der Einladung / in der Einladung. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann daher – streng formal gesehen – auch kein Beschluss gefasst werden. Eine Heilung ist nur möglich, wenn alle Mitglieder erscheinen und stillschweigend auf die verletzte Satzungsvorschrift verzichten ( BGH NJW 1973, 235 ). Heilung tritt auch ein, wenn von einem Recht auf Feststellung der Ungültigkeit eines Beschlusses im Falle anfechtbarer Beschlüsse vier Wochen nach der Mitgliederversammlung nicht Gebrauch gemacht wird. Die Satzung sollte in jedem Fall eine Regelung enthalten, wie mit innerhalb einer Frist eingegangenen Anträgen zur Mitgliederversammlung zu verfahren ist.

Nicht ausreichend nach der Rechtsprechung sind folgende Ankündigungen in der Tagesordnung:

- „ Satzungsänderung “ genügt nicht für Satzungsänderungen
- „ Feststellung des Kassenvoranschlages “ genügt nicht für Beitragsfestsetzung
- „ Ergänzungswahl des Vorstandes “ genügt nicht für Abberufung des Vorstandes
- „ Verschiedenes “ ermöglicht nur Diskussionen, keine Beschlussfassung
- „ Anträge “ ermöglicht nur Diskussionen, keine Beschlussfassung

#### **Abstimmungsprocedere**

Hier wird vielfach auf die Praxis in kommunalen Vertretungen zurückgegriffen.

Zu einem Hauptantrag sind Änderungsanträge (von anderen Mitgliedern) zulässig. Änderungsanträge gestalten den Wortlaut eines Hauptantrages um, ohne dessen wesentlichen Inhalt aufzuheben. Änderungsanträge sind somit bis zur Abstimmung über den Hauptantrag zulässig. Sie werden beraten und einzeln abgestimmt, bevor über den Hauptantrag abgestimmt wird.

Bei mehreren Haupt- oder Änderungsanträgen bestimmt sich die Reihenfolge der Abstimmung nach dem Eingang.

Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss. Jedes Mitglied kann sich jederzeit zur Geschäftsordnung melden. Nach Schluss eines Redners ist über den Antrag zur Geschäftsordnung abzustimmen. Der Antrag gilt als angenommen, wenn niemand widerspricht.

Die komplette Broschüre „Mitgliederversammlung“ finden Sie auch im lsbh-Vereinsberater unter [www.lsbh-vereinsberater.de](http://www.lsbh-vereinsberater.de) dort im Bereich Management/Broschüren.

Ihre lsb h – Vereinsförderung und –beratung

Immer für Sie online: [www.lsbh-vereinsberater.de](http://www.lsbh-vereinsberater.de)